

der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfzigsten Tagung mit ihrer Prüfung der Möglichkeiten für ein verstärktes Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet auf der Grundlage dieser Resolution und der Resolution 1993/59 der Kommission fortzufahren;

11. *beschließt*, diese Angelegenheit auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
20. Dezember 1993

#### 48/126. Jahr der Toleranz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen;

*sowie unter Hinweis* darauf, daß eines der in der Charta erklärten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*eingedenk* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>19</sup>,

*im Hinblick* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>6</sup>, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

*in der Überzeugung*, daß Toleranz – die Anerkennung und Würdigung anderer, die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuleben und ihnen zuzuhören – die solide Grundlage einer jeden zivilen Gesellschaft und des Friedens ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/124 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem den Wirtschafts- und Sozialrat bat, auf seiner Arbeitstagung 1993 die Frage der Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine Empfehlung zuzuleiten,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 5.6 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz<sup>149</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1993/57 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz zu erklären,

*unter Berücksichtigung* der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>150</sup> zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

*im Hinblick* auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 betreffend Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

*feststellend*, daß die Vorbereitungen für das Jahr der Toleranz keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Vereinten Nationen haben werden,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz;

2. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Vorbereitung der nationalen und internationalen Programme für das Jahr zusammenzuarbeiten und sich aktiv an der Durchführung der Aktivitäten zu beteiligen, die im Rahmen des Jahres veranstaltet werden sollen;

5. *bittet* interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend zur Vorbereitung der Programme für das Jahr beizutragen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Einklang mit der Resolution 5.6 ihrer Generalkonferenz eine Erklärung über Toleranz auszuarbeiten;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt "Vorbereitung und Veranstaltung des Jahres der Toleranz" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung  
20. Dezember 1993

#### 48/127. Dekade für Menschenrechtserziehung

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

*in Bekräftigung* des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein [muß]",

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise die Bestimmungen von Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>54</sup> und von Artikel 20 der Konvention über die Rechte